

Verein «Reger Bern 23» Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Reger Bern 23» besteht ein Verein im Sinne von Artt. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation eines «Reger-Jahres 2023» in Stadt und Region Bern aus Anlass des 150. Geburtsjahrs von Max Reger.

Diesen Zweck erreicht er durch

- a. eigene Veranstaltungen,
- b. Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern,
- c. Anregung und Koordination von Veranstaltungen anderer Träger,
- d. Kommunikation und Information.

Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Erträge aus Veranstaltungen,
- c. Subventionen,
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Höhen der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, und zwar separat für natürliche und juristische Personen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wegen Verstößen gegen den Vereinszweck vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle bzw. der Revisoren/ Revisorinnen,
- f. Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Jahresbudget,
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h. Statutenänderungen
- i. Behandlung von Ausschlussrekursen,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Kassier / der Kassierin, dem Aktuar / der Aktuarin und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können physisch oder online erfolgen. In jedem Fall ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen oder eine

externe Stelle, welche die Buchführungen kontrollieren und dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag erstatten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14. Inkrafttreten

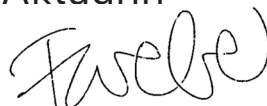
Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. Oktober 2021 in Bern angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die an der Hauptversammlung vom 26. Oktober 2022 in Bern beschlossene Änderung von Absatz 13 tritt im Anschluss an die Hauptversammlung in Kraft.

Präsident



Lee Stalder

Aktuarin



Florence Weber